

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 5

Artikel: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSPROBLEME, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. . . ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzelle
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 5

ZÜRICH, 10. Dezember 1909

II. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Das Expertengutachten über das Rhein-Wasserwerk der Kantone Zürich und Schaffhausen. II. — Die Edertalsperre. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Patentwesen.

Schweizerischer Wasserwirtschafts- verband.

Die von der Initiativversammlung für Gründung eines schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, am 20. November in Zürich, zur Vorberatung der Statuten eingesetzte Kommission, bestehend aus den Herren Direktor Wagner als Präsidenten, Dr. Wettstein, Oberingenieur Lühinger, Direktor Ringwald, Direktor Largiadèr, Direktor Geneux, Direktor Brack, Ingenieur Rusca und Oberingenieur Schafir, trat am 4. Dezember vollzählig in Zürich zusammen. Aus ihren Verhandlungen ging folgender Statuten-Entwurf hervor, der einer am 15. Januar 1910 in Zürich stattfindenden Versammlung der Interessenten zum Zwecke der Konstituierung vorgelegt werden soll:

Entwurf.

Statuten des Schweizerischen Wasser- wirtschaftsverbandes.

Zweck und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der „Schweizerische Wasserwirtschaftsverband“ bezweckt eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende

gemeinsame und harmonische Wahrung und Förderung der sämtlichen wasserwirtschaftlichen Interessen (Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaftspolitik, eidgenössisches und kantonales Wasserrecht, Konzessionswesen, Kraftgewinnung und Kraftverwertung, Talsperrenbau, See- und Flussregulierungen, Schifffahrt, Fischerei und verwandte Gebiete).

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Orte der ständigen Geschäftsstelle.

Mittel.

§ 2.

- Zur Erreichung der bezeichneten Zwecke dienen:
- Mitarbeit am zweckmässigen Ausbau der eidgenössischen und kantonalen Wasserrechte.
 - Verfolgung und Prüfung wasserwirtschaftlicher und wasserbautechnischer Fragen.
 - Aufklärung der öffentlichen Meinung durch Versammlungen und Presse.
 - Unentgeltliche Auskunfterteilung in allen Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes an die Mitglieder des Verbandes.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Verband besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:

- Politischen Körperschaften; sie zahlen einen Jahresbeitrag von 150 Franken.
- Korporationen, Vereinen und Verbänden, deren Tätigkeit im Zusammenhange mit den Zwecken des Verbandes steht, sowie Wassertransportgesellschaften; sie zahlen einen Jahresbeitrag von 150 Franken.

- c) Werken mit eigener Wasserkraft; sie zahlen einen Mindestbeitrag von 100 Franken; Werke mit mehr als 5000 P. S. konzessionierter maximaler Wasserkraft bezahlen für je weitere 1000 P. S. 10 Franken mehr Jahresbeitrag.
- d) Firmen, deren Tätigkeit im Zusammenhange mit den Zwecken des Verbandes steht; sie zahlen einen Jahresbeitrag von 100 Franken.
- e) Einzelpersonen, deren Tätigkeit mit den Zwecken des Verbandes im Zusammenhange steht; sie zahlen einen Jahresbeitrag von 50 Franken.

§ 4.

Jedes Mitglied besitzt für je 50 Franken Jahresbeitrag eine Stimme. Es ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als ein Fünftel der anwesenden Stimmen abgeben.

Das Verbandsorgan „Schweizerische Wasserwirtschaft“ wird unentgeltlich in je einem Exemplar an sämtliche Mitglieder abgegeben.

§ 5.

Anmeldungen zur Aufnahme sind an die ständige Geschäftsstelle zu richten.

Der Ausschuss prüft die Anmeldung und entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Verweigerung der Aufnahme ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 6.

Die Beiträge sind jeweilen bis 31. März an die Geschäftsstelle zu entrichten.

Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung mit ihrem Beitrag ein volles Jahr im Rückstand bleiben, werden als ausgeschieden betrachtet.

Erachtet die ständige Geschäftsstelle aus andern Gründen das Verbleiben eines Mitgliedes im Verband als den Verbandszwecken zuwiderlaufend, so hat sie die Ausschliessung dieses Mitgliedes beim Ausschuss zu beantragen, welcher endgültig entscheidet.

Organe des Verbandes.

Hauptversammlung.

§ 7.

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Ausschuss beschliesst oder wenn es $\frac{1}{5}$ der Mitglieder verlangt.

Die Einladung erfolgt durch das Verbandsorgan oder durch gewöhnlichen Brief.

Die Genehmigung der Jahres- und Revisionsberichte, der Rechnungen und der Budgets, die Wahl des Ausschusses, der Revisoren, die Abänderung der Statuten, sowie die Auflösung des Verbandes fallen in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Ausschuss.

§ 8.

Der Ausschuss besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Hauptversammlung jeweilen auf die Dauer von drei Jahren nach freier Wahl gemäss Beschluss der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung durch absolute Stimmmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die ausscheidenden frühern Mitglieder sind wieder wählbar.

Die während der Amtsperiode austretenden Mitglieder werden durch den Ausschuss ergänzt.

Aus den so gewählten Ausschussmitgliedern wählt die Hauptversammlung gemäss Beschluss der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung den Präsidenten.

Im übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Er wählt den Generalsekretär auf die Dauer von drei Jahren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten ein Taggeld von 20 Franken für ganztägige, von 10 Franken für halbtägige Sitzungen, ausserdem sind ihnen die Fahrtkosten zu ersetzen.

§ 9.

Der Ausschuss besorgt alle Verbandsgeschäfte, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Er kann einzelne Geschäfte an die ständige Geschäftsstelle delegieren.

Er bestellt nach Bedürfnis rechtliche, technische und wissenschaftliche Kommissionen und Experten.

§ 10.

Zur Gültigkeit eines Ausschussbeschlusses ist erforderlich, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses in der von der ständigen Geschäftsstelle vorher anberaumten und allen Ausschussmitgliedern durch gewöhnlichen Brief bekannt gemachten Sitzung, anwesend waren. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor der Sitzung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Der Ausschuss versammelt sich jährlich mindestens zweimal auf Einladung durch den Präsidenten.

Der Ausschuss gibt sich ein Geschäftsreglement.

Die ständige Geschäftsstelle.

§ 11.

Sie besteht aus dem Präsidenten oder in dessen Vertretung dem 1. Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Diese führen je zu zweien kollektive Unterschrift für den Verband.

Die ständige Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten, wie rechtliche und technische Auskünfte, Eingaben, Sammlung wasserrechtlicher Erlasse und Judikate, Sammlung einer einschlägigen Bibliothek

und die Ausleihungen aus derselben an Verbandsmitglieder, statistische Zusammenstellungen über die Wasserstandsverbesserungen der einzelnen Flusssysteme und Kraftwerke etc.

Sie besorgt den gesamten Kassa-Verkehr.

Verbands-Beamte.

§ 12.

Für die Erledigung der Arbeiten kann sich der Verband besoldeter Beamten bedienen.

Verträge, welche über die Amtsdauer des jeweiligen Ausschusses hinaus abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Verbands-Organ.

§ 13.

Als Verbands-Organ wird die Zeitschrift „Schweizerische Wasserwirtschaft“ bezeichnet. Der Verband zahlt an diese für jedes Mitglied 10 Franken per Jahr.

Im übrigen ist das Verhältnis der Zeitschrift zum Verband durch einen vom Ausschusse zu genehmigenden Vertrag zu regeln.

Die Revision.

§ 14.

Die Revision der gesamten Geschäftsführung besorgt ein von der Hauptversammlung gewähltes Kollegium von drei Mitgliedern.

Das Geschäftsjahr.

§ 15.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Der Austritt ist nur statthaft, wenn er drei Monate vor Jahresabschluss schriftlich erklärt wird.

Eintragung ins Handelsregister.

§ 16.

Der Verband ist in das Handelsregister einzutragen.

Statuten-Änderung und Auflösung.

§ 17.

Eine solche kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen Beschlüsse fasst. Im Falle der Auflösung muss zugleich über die Verwendung des verbleibenden Vermögens verfügt werden.

§ 18.

Die konstituierende Hauptversammlung hat diese Statuten am 15. Januar 1910 in Zürich in Kraft erklärt.

Der Generalsekretär: Der Präsident:

Das Expertengutachten über das Rhein-Wasserwerk der Kantone Zürich und Schaffhausen.

II.

3. Für den Fall, als einem Werke bei Rheinsfelden als Rheinwerk der Vorzug gegeben würde, wie dürfte sich die Wasserzuleitung vom Glattwerk her am besten bewerkstelligen lassen? Welchen Gesamt-Nutzeffekt würde diese Anlage leisten als kombinierte Anlage? Wie hoch würden sich die Kosten derselben belaufen?

Die Beantwortung dieser Frage wird durch das Schreiben der Baudirektion des Kantons Zürich eliminiert. Es sei aber bemerkt, dass, falls sich das Glattwerk als technisch und wirtschaftlich ausführbar erweisen sollte, die Verbindung mit einem Rheinwerk bei Rheinsfelden wohl ausführbar wäre.

Dass das Rheinwerk mit der Zeit durch eine Hochdruck-, beziehungsweise hydraulische Akkumulierungs-Anlage ergänzt werden müssen, steht ausser Zweifel und die Ausführung einer solchen Ergänzungs-Anlage ist auf verschiedene Art, entweder als Glattwerk, als Glatt-Töss-Werk oder als reines Akkumulierungs-Werk nach dem Projekte der Stadt Zürich möglich. Die Entwicklung der gesamten Anlage wird wohl in der Weise erfolgen, dass vorerst das Rheinwerk bei Rheinsfelden und gleichzeitig oder kurz nachher die Dampf-Reserve zur Sicherung des Betriebes aufgestellt werden wird. Hat sich das Werk soweit entwickelt, dass die Dampf-Reserve ihren Charakter als solche zu verlieren und dem ständigen Betrieb zu dienen beginnt, so muss die Hochdruck-Anlage erstellt werden.

Bis dahin werden einige Jahre vergehen, es werden daher während dieser Zeit genügend Erfahrungen über die spezifischen Betriebserfordernisse des Werkes gesammelt und die verschiedenen Projekte für eine Hochdruck-Anlage gründlich geprüft werden können. Die Frage der Hochdruck-Anlage heute schon definitiv entscheiden zu wollen, wäre verfrüht und es kann sich vorläufig nur darum handeln, die Möglichkeit einer solchen Ergänzungs-Anlage im Auge zu behalten und dieselbe durch entsprechende Disposition der Haupt-Anlage, des Rhein-Werkes, zu sichern.

4. Ist nicht eine Schiffs-Schleuse heute schon so zu projektieren, dass die ungehinderte Rhein-Schiffahrt mit grossen Schleppern ausgeführt werden kann? (Grossschiffahrts-Schleuse für Rheinkähne mit 700 Tonnen, 12—15 m Breite und etwa 70 m Länge — nach Gelpke —)?